



PROJEKT NR. 129.3.011

BAUREGLEMENT DER GEMEINDE MOSNANG

BAUREGLEMENT

26. FEBRUAR 2026

AUFLAGE

Vom Gemeinderat erlassen am:

Der Gemeindepräsident

Die Gemeinderatsschreiberin

Öffentliche Auflage:

bis am:

Dem fakultativen Referendum unterstellt:

bis am:

Genehmigt vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation am:

Der Amtsleiter

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt:

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
II.	RAUMPLANUNG	4
III.	NUTZUNGS- UND BAUVORSCHRIFTEN	6
IV.	GEBÜHREN	12
V.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12



Der Gemeinderat Mosnang erlässt nach Art. 1 und 7 Abs. 2 PBG¹, Art. 11 und Art. 102 Abs. 1 lit. b StrG² sowie gestützt auf Art. 23 lit. a, Art. 89 Abs. 1 und Art. 90 Abs. 1 lit. a GG³ folgendes Baureglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ART. 1 GELTUNGSBEREICH

¹ Das Baureglement gilt für das Gemeindegebiet der politischen Gemeinde Mosnang.

Art. 7 Abs. 2 PBG

² Die übergeordneten Bestimmungen von Bund und Kanton sowie die besonderen Regelungen der Gemeinde bleiben vorbehalten.

ART. 2 ZUSTÄNDIGKEITEN⁴

¹ Der Gemeinderat ist die Planungs- und Baubehörde im Sinne des Planungs- und Baugesetzes und die zuständige Behörde nach der Strassengesetzgebung.

Art. 1, 135, 142f., 149, 158 PBG

² Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung der Geschäfte eine Baukommission bestimmen. Sie stellt Anträge an den Gemeinderat.

Art. 40 Abs. 2, 96 VRP⁴
Art. 101 Abs. 2,
Art. 102 Abs. 1 Bst. e

³ Die Bauverwaltung ist die Baubehörde im Meldeverfahren (inkl. Auflagen nach Art. 147 PBG). Zudem erfüllt sie insbesondere folgende Aufgaben:

StrG

- a) Beratung von Bauwilligen und Planern;
- b) Prüfung der Baugesuche;
- c) Durchführung des Baubewilligungsverfahrens;
- d) Entscheid über nachlaufende Bewilligungen;
- e) Erhebung von Kostenvorschüssen;
- f) Vollzug der Beschlüsse von Gemeinderat und Baukommission;
- g) Baukontrolle und -aufsicht;
- h) weitere vom Gemeinderat oder von der Baukommission zugewiesene Aufgaben.

⁴ Verfügungen der Bauverwaltung können an den Gemeinderat weitergezogen werden.

⁵ Gemeinderat, Baukommission und Bauverwaltung können bei Bedarf Fachleute beiziehen.

¹ Planungs- und Baugesetz, sGS 731.1, PBG

² Strassengesetz, sGS 732.1, StrG

³ Gemeindegesetz, sGS 151.2, GG

⁴ Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1, VRP



II. RAUMPLANUNG

ART. 3 PLANUNGSMITTEL

Der Gemeinderat verfügt über die folgenden Planungsmittel:

- a) kommunale Richtplanung;
- b) Rahmennutzungsplan (Zonenplan und Baureglement);
- c) Sondernutzungspläne;
- d) Schutzverordnung;
- e) Strassenplan;
- f) Erschliessungsprogramm;
- g) Verwaltungsrechtliche Verträge;
- h) Planungszonen.

Art. 1 ~~ff.~~ PBG

Art. 118ff. PBG

ART. 4 INFORMATION UND MITWIRKUNG

¹ Bei Erlass und Änderung von Richt-, Nutzungs- und Strassenplänen sowie bei Landumlegungen, sorgt der Gemeinderat für eine der Bedeutung angemessene Information und Mitwirkung der Bevölkerung.

Art. 34 PBG

Art. 4 RPG

² Der Richtplan wird vor Erlass während mindestens 30 Tagen öffentlich bekannt gemacht. In dieser Zeit kann jedermann dem Gemeinderat schriftliche Anregungen unterbreiten

ART. 5 ZONENEINTEILUNG

Das Gemeindegebiet ist in die Zonenarten gemäss Zonenplan eingeteilt:

- Bauzonen:
 - Wohnzonen (W), Art. 12 PBG
 - Wohn- / Gewerbebezonen (WG), Art. 13 PBG
 - Arbeitszonen (A), Art. 14 PBG
 - Kernzonen (K), Art. 15 PBG
 - Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen (ÖBA), Art. 18 PBG
 - Intensiverholungsbezonen Reiten (~~IE~~ LiB R), Art. 17 PBG
 - Freihaltebezonen innerhalb der Bauzone (FiB), Art. 16 PBG
 - Ortsplanung (FiB O)
- Nichtbauzonen:
 - ~~Weilerzonen (WL), Art. 20 PBG~~
 - Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen aB (ÖBA aB), Art. 18 PBG



- Intensiverholungszone Gastronomie (~~IE-IaB~~ G), Art. 17 PBG
- Landwirtschaftszonen (L), Art. 21 PBG
- Freihaltezone ausserhalb der Bauzone (FaB), Art. 16 PBG
 - Ortsplanung (FaB O)
 - Natur- und Heimatschutz (FaB NH)
- Schutzzonen ausserhalb der Bauzone (SaB), Art. 22 PBG
 - Gewässerschutz (SaB G)

ART. 6 KERNZONE (K)

¹ In der Kernzone sind Bauten und Anlagen so zu gestalten und einzuordnen, dass mit der Umgebung zusammen eine gute Gesamtwirkung entsteht. Die Anforderungen innerhalb der Ortsbildschutzgebiete richten sich nach der Schutzverordnung. Art. 15, 99 Abs. 2 PBG

² Der Abbruch eines Gebäudes ist in der Kernzone nur zulässig, wenn die Bewilligung für einen Neubau vorliegt oder wenn eine dauernde oder vorübergehende Freihaltung des Grundstücks mit dem Ortsbild vereinbar ist.

ART. 7 INTENSIVERHOLUNGSZONEN (~~IiB~~ / ~~IaB~~)

¹ Die Intensiverholungszone Reitsport (~~IE-IiB~~ R) ist für Bauten und Anlagen des Reitsports oder damit verbundene Nebennutzungen bestimmt. Art. 17 PBG

² Die Intensiverholungszone Gastronomie (~~IE-IaB~~ G) ist für Bauten und Anlagen im Gastronomie-, Beherbergungs- und Naherholungsbereich sowie damit verbundene Nebennutzungen bestimmt. In der ~~IE-IaB~~ G Chrüzegg ist auch der Alpbetrieb zonenkonform.

ART. 8 LANDWIRTSCHAFTSZONEN (L)

¹ Flachdächer sind auf Hauptbauten in der Landwirtschaftszone nicht zulässig. Art. 21 PBG

² Siloanlagen dürfen die Gesamthöhe nach Art. 15 dieses Reglements nicht übersteigen.

ART. 9 FREIHALTEZONEN (~~FaB-Fue~~ WS)

In der überlagernden Freihaltezone Wintersport (~~FaB-Fue~~ WS) sind Bauten, Anlagen, Bepflanzungen und Terrainveränderungen, die den Wintersport behindern, nicht gestattet. Bau- und planungsrechtlich zulässige Bauten können an geeigneten Lagen bewilligt werden. Art. ~~21-16~~ PBG



III. NUTZUNGS- UND BAUVORSCHRIFTEN

ART. 10 AUSFAHRTEN UND VORPLÄTZE

¹ Grundstückzufahrten einschliesslich Sichtzonen sind so anzulegen, dass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist. Für die Auslegung dieser Bestimmung werden begleitend die VSS-Normen verwendet. Art. 100, 101 StrG

² Ausfahrten von Grundstücken und Garagen dürfen ungedeckt höchstens 15 %, gedeckt höchstens 18 % Gefälle aufweisen. Auf einer Länge von 2.0 m von der Fahrbahn- oder Trottoirgrenze aus beträgt das Gefälle höchstens 3 %.

³ Bei jeder Garage ist ein Vorplatz von wenigstens 5.0 m Länge anzulegen, ohne eine öffentliche Verkehrsfläche zu beanspruchen. Für Garagen von längeren Fahrzeugen ist die Vorplatztiefe entsprechend zu vergrössern. Die Baubehörde kann in begründeten Fällen Abweichungen zulassen.

ART. 11 ENTSORGUNGSEINRICHTUNGEN

¹ Die Baubehörde kann bei Wohnbauten sowie bei Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben die Bereitstellung von notwendigen Flächen für Entsorgungseinrichtungen auf privatem Grund verlangen. Sie müssen für die Entsorgungsfahrzeuge zugänglich sein. Art. 67 PBG

² Die Behältnisse sind in der Regel als Unterflurcontainer auszugestalten.

ART. 12 ABSTELLPLÄTZE

¹ Der Bedarf an Abstellplätzen für Motorfahrzeuge beträgt: Art. 69, 70 PBG
VSS 640 281 (2019)

- a) für Einfamilienhäuser: 2 Abstellplätze;
- b) für Mehrfamilienhäuser: 1.5 Abstellplätze pro Wohnung; zusätzlich für Besucher wenigstens ein Abstellplatz und je fünf Wohnungen ein weiterer Abstellplatz. Die Abstellplätze für Besucher sind entsprechend zu kennzeichnen.
- c) bei anderen Nutzungen bestimmt sich die Anzahl der Abstellplätze richtungsweisend nach der VSS-Norm SN 40 281 (Ausgabe 2019).

² Bei Bruchteilen wird pro Kategorie auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

³ Zufahrten und Garagenvorplätze gelten nicht als Abstellflächen für Motorfahrzeuge.

⁴ Der Bedarf der Abstellplätze für Fahrräder und Motorfahrräder richtet sich nach der VSS-Norm SN 40 065 (Ausgabe 2019). Die Abstellplätze sind entsprechend zu signalisieren.

⁵ Die Ersatzabgabe nach Art. 70 PBG je fehlender Abstellplatz für Motorfahrzeuge beträgt CHF 8'000.-.

ART. 13 GESCHOSSFLÄCHE

¹ Als Geschossfläche für die Berechnung der Anzahl Abstellplätze bei anderen Nutzungen gelten innerhalb der Betriebseinheiten liegende Flächen (wie Betriebsräume, Nebenräume, Verkehrsflächen) zuzüglich der Innen- und Aussenwandquerschnitte.



² Ausserhalb der Betriebseinheiten liegende Flächen (wie Treppenhäuser, Verkehrsflächen, Lifte, Terrassen, offene Balkone und Loggias, nicht gewerbliche Keller- und Lagerräume, Garagenräume) werden nicht hinzugerechnet.

ART. 14 SPIEL- UND BEGEGNUNGSBEREICHE

¹ Spiel- und Begegnungsbereiche sind so auszurüsten und zu gestalten, dass sie den Bedürfnissen von Kindern verschiedener Altersstufen sowie der weiteren Bewohnerinnen und Bewohner entsprechen. Art. 71, 72 PBG

² Die Mindestfläche für Spiel- und Begegnungsbereiche beträgt ~~20~~15 m² pro Wohnung.

³ Die Ersatzabgabe nach Art. 72 PBG beträgt CHF 300.- je fehlenden m².



ART. 15 MASSANGABEN UND ABSTÄNDE FÜR HAUPTBAUTEN

Für nachstehend in der Tabelle aufgeführte Zonen gelten die folgenden Masse und Abstände für Hauptbauten. **Vorbehalten sind spezielle Auflagen und Sondernutzungspläne.**

Art. 79 PBG

	WOHNZONEN	W12	W15	WG12	WG15	KERNZONEN	K12	K15	A18	ZONE FÜR ÖFFENTLICHE BAUTEN UND ANLAGEN	IIB R	IaB G	FREIHALTEZONE	LANDWIRTSCHAFTS-ZONE
	W11	W12	W15	WG12	WG15	K12	K15	A18	ÖBA	IIB R	IaB G	FIB/FaB	L	
Grenzabstand klein [m]	4.0	4.0	5.0	4.0	5.0	3.0	3.0	3.0 / 8.0 ⁴⁾	4.0	4.0 / 8.0 ⁴⁾	3.0	—	4.0	
Grenzabstand gross [m]	6.0	6.0	7.0	6.0	7.0	—	—	—	—	—	—	—	—	
Gesamthöhe [m]	11.0	12.0	15.0	12.0	15.0	12.0	15.0	18.0	25.0	8.0	15.0	—	12.0 ¹⁾	
Gebäudehöhe [m]	7.0	8.0	11.0	8.0	11.0	8.0	11.0	14.0	—	5.0	—	—	8.0 ²⁾	
talseitige Fassadenhöhe ³⁾ [m]	11.0	12.0	15.0	12.0	15.0	12.0	15.0	—	—	—	—	—	12.0 ²⁾	
Winkelmass auf Längsseiten	45°	45°	45°	45°	45°	60°	60°	45°	—	45°	—	—	45° ²⁾	
Dachraum	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	—	1/2	—	—	1/2 ²⁾	
Bruchteil je Fassadenabschnitt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Gebäudehöhe [m]	25.0	30.0	35.0	30.0	35.0	25.0	35.0	—	—	30.0	—	—	30.0 ¹⁾	
Gebäudebreite ⁶⁾ [m]	350 pGL	480 pGL	560 pGL	480 pGL	560 pGL	400 pGL	560 pGL	—	—	—	—	—	480 ¹⁾ pGL	
Gebäudeabstand grundstückintern [m]	—	—	—	—	—	—	—	4.0	4.0	4.0	4.0	—	4.0 ²⁾	
Abgrabungen ⁵⁾ [m]	1.8	1.8	1.8	1.8	1.8	1.8	1.8	1.8	—	1.8	—	—	1.8 ²⁾	
ES	II	II	II	III	III	III	III	III	III	III	III	—	III	

¹⁾ Für Ökonomiebauten gilt eine Gesamthöhe von 16.0 m. Es gibt keine Gebäudehöhen- und -breiten-Beschränkungen

²⁾ Gilt nur für Wohnbauten

³⁾ Bei talseitig giebelständigen Bauten mit Satteldächern erhöht sich die talseitige Fassadenhöhe um die effektive Mehrhöhe des Giebelfeldes, sofern sich das Satteldach über die ganze Giebelseite erstreckt. Bei talseitig traufständigen Satteldächern erhöht sich für Dachaufbauten (bzw. Fassadenabschnitte) die Fassadenhöhe um 3.0 m.

⁴⁾ Gegenüber Grundstücken in Wohn-, Wohn-Gewerbe- und Kernzonen

⁵⁾ Die Beschränkung der Höhe der Abgrabung gilt nicht für Haus- und Kellerzugänge, Gartenausgänge sowie Zufahrten (Art. 97 Abs. 1 PBG).

⁶⁾ pGL – projektierte Gebäudehöhe (maximale Gebäudehöhe kann nicht überschritten werden)



ART. 16 BAUWEISE

Werden Hauptbauten als Grenzbauten mit einem vertraglichen Grenzbaurecht geregelt, gilt die geschlossene Bauweise unter Einhaltung der Gebäudelänge. Wird eine Baute trotz vertraglicher Regelung des Grenzbaurechts nicht auf die Grenze gestellt, hat sie den Gebäudeabstand einzuhalten.

Art. 96 PBG

ART. 17 GRENZABSTAND FÜR HAUPTBAUTEN

¹ Für Hauptbauten gelten ein grosser und ein kleiner Grenzabstand. Der grosse Grenzabstand ist auf die am meisten nach Süden oder Westen gerichtete Hauptwohnseite, der kleine Grenzabstand auf die übrigen Gebäudeseiten einzuhalten.

Art. 92 ~~Abs. 2~~, 94-PBG

² Die Aufteilung der Summe der massgebenden Grenzabstände zu gleichen Teilen ist zulässig, wenn ein Gebäude zwei oder mehrere annähernd gleichwertige Hauptwohnseiten aufweist.

ART. 18 ABSTAND GEGENÜBER ÖFFENTLICHEN STRASSEN UND WEGEN

¹ Wo keine Baulinien bestehen, haben Bauten und Anlagen folgende Abstände ab der Strassengrenze einzuhalten:

Art. 102 Abs. 1 Bst. b,
104 ff.
Art. 107 StrG

- | | |
|---------------------------------------|-------|
| a) Kantonsstrassen: | 4.0 m |
| b) Gemeindestrassen 1. Klasse: | 4.0 m |
| c) Gemeindestrassen 2. und 3. Klasse: | 3.0 m |
| d) Gemeindewege: | 1.0 m |

² Der Strassenabstand wird gemessen ab der Strassengrundstücksgrenze. Ist keine Strassenparzelle ausgeschieden, wird ab Strassen- bzw. Wegrand gemessen. Als Strassenrand bzw. Wegrand gilt die Abgrenzung der Verkehrsfläche (inkl. Trottoir).

³ Einfriedungen, Stützmauern und Böschungen haben gegenüber Kantonsstrassen einen Abstand von 0.09 m und eine maximale Höhe von 1.20 m einzuhalten, über dieser Höhe zusätzlich die Mehrhöhe.

⁴ Einfriedungen, Stützmauern und Böschungen haben gegenüber Gemeindestrassen einen Abstand von 0.30 m und eine maximale Höhe von 1.80 m einzuhalten, über dieser Höhe zusätzlich die Mehrhöhe.

⁵ Lebhäge, Zierbäume und Sträucher haben gegenüber Gemeindestrassen und -wegen einen Abstand von 0.60 m, gemessen ab der Wurzelstock-Mitte des Stammes und eine maximale Höhe von 1.80 m einzuhalten, über dieser Höhe zusätzlich die Mehrhöhe.

⁶ Gegenüber öffentlichen Strassen, nicht aber gegenüber öffentlichen Wegen, geht der Strassenabstand dem Grenzabstand vor.



ART. 19 KLEIN- UND ANBAUTEN

¹ Für Klein- und Anbauten gelten folgende Masse:

- | | |
|------------------------------|-------------------|
| a) maximale Grundfläche: | 50 m ² |
| b) maximale Gebäudehöhe: | 3.5 m |
| c) maximale Gesamthöhe: | 4.5 m |
| d) minimaler Grenzabstand: | 3.0 m |
| e) minimaler Gebäudeabstand: | 1.5 m |

Art. 74, 75, 80, 94 PBG
Brandschutzvorschriften der VKF

² Vorbehalten bleiben die brandschutzrechtlichen Gebäudeabstände.

³ Bei einem Zusammenbau von Klein- und Anbauten über die Grenze gelten die Masse je Grundstück.

⁴ Für Klein- und Anbauten an Hanglage, die bergseitig zu erschliessen sind, werden für die maximal zulässige Gebäude- und Gesamthöhe folgende Zuschläge gewährt:

- | | |
|-------------------|-------|
| a) ab 15% Neigung | 0.5 m |
| b) ab 20% Neigung | 1.0 m |
| c) ab 30% Neigung | 1.5 m |

Die Hangneigung wird in der Falllinie durch den Niveaupunkt zwischen den Fassaden gemessen.

ART. 20 GERINGFÜGIGE KLEINBAUTEN

¹ Masse für geringfügige Kleinbauten, die nicht dem Aufenthalt von Personen dienen:

- | | |
|------------------------------|---------------------|
| a) maximale Grundfläche: | 10.0 m ² |
| b) maximale Gebäudehöhe: | 2.5 m |
| c) maximale Gesamthöhe: | 4.5 m |
| d) minimaler Grenzabstand: | 0.5 m |
| e) minimaler Gebäudeabstand: | 1.0 m |

Art. 74, 94, 136 Abs. 2
lit. a PBG
Brandschutzvorschriften der VKF

² Vorbehalten bleiben die brandschutzrechtlichen Gebäudeabstände.

³ Bei einem Zusammenbau von geringfügigen Kleinbauten über die Parzellengrenze gelten die Masse je Grundstück.

ART. 21 VORBAUTEN UND DACHVORSPRÜNGE

¹ Vorbauten dürfen auf höchstens zwei Dritteln der Fassadenlänge und Dachvorsprünge auf der ganzen Fassadenlänge um höchstens 2 m in den Grenzabstand oder Strassenabstand (Gemeindestrassen, nicht bei Gemeindewegen) hineinragen oder die Baulinie unterschreiten, wenn dadurch der verbleibende Grenz- und Strassenabstand nicht unter 1.5 m reduziert wird. Baulinien zur Festlegung des Abstands zu Gewässern und Wäldern dürfen nicht unterschritten werden⁵.

Art. 76, 81 PBG

⁵ An Kantonsstrassen gilt Art. 4 Abs. 2 StrV (sGS 732.11)



² Bei geschlossener Bauweise müssen Vorbauten von der seitlichen Grenze einen Abstand von 2 m einhalten. Mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn dürfen sie bis an die Grenze reichen.

ART. 22 TERRAINVERÄNDERUNGEN

¹ Das maximal zulässige Mass für Abgrabungen für Bauten ist in der Regelbaumasstabelle gemäss Art. 15 dieses Reglements festgelegt.

Art. 97 PBG

² Auffüllungen werden dem massgebenden Terrain angepasst. Böschungen mit einem steileren Neigungswinkel als 2:3 müssen gesichert werden.

³ Der Grenzabstand für Stützkonstruktionen und Böschungen bis 1.8 m Höhe beträgt mindestens 0.5 m, darüber zusätzlich die Mehrhöhe, höchstens jedoch 3 m. Mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn dürfen Stützkonstruktionen und Böschungen bis an die Grenze reichen.

⁴ Stützkonstruktionen mit einer Höhe von über 1.8 m sind aufzugliedern und je 1.8 m Höhe mit einer Staffelung von mindestens 0.5 m Breite auszuführen.

ART. 23 UMGEBUNGSGESTALTUNG

¹ Es dürfen keine invasiven Neophyten gepflanzt werden (Anhang [2.1 und 2.2](#) der Freisetzungsverordnung, FrSV).

Art. 15 Abs. 2, 52 Abs. 1
FrSV (SR 814.911),
FrSV, Anhang [2.1 und 2.2](#) FrSV

¹² [Bodenversiegelung ist auf das Notwendigste zu beschränken. Erschliessungs- und Abstellflächen, Wege und Plätze sind, wenn immer möglich und zulässig, wasserdurchlässig zu gestalten. Die Versickerung sollte, wenn immer möglich und zulässig, über belebte Bodenschichten erfolgen.](#)

ART. 24 FLACHDACHBEGRÜNUNG

Flachdächer von Hauptbauten sind bei einer Dachfläche von mehr als 50 m² zu begrünen, sofern sie nicht als Terrasse dienen oder für Solaranlagen genutzt werden. Die Substratstärke misst mindestens 10 cm. [Die SIA-Norm 312 \(2013\) ist wegleitend.](#)

ART. 25 SICHERHEITSANFORDERUNGEN

¹ Als Feuerschutzvorschriften gelten die Brandschutznorm und die Brandschutzrichtlinie der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF).

Art. 101 PBG
Art. 54 FSG⁶

² Für Geländer und Brüstungen oder andere Vorrichtungen zum Schutz von Personen gegen Absturz sind die Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA 358) wegleitend.

³ Wo in Bereichen, die für eine unbestimmte Anzahl von Personen zugänglich sind, von Gebäuden her Personen, Tiere oder Sachen durch Schneerutsch gefährdet werden, sind Schneefangvorrichtungen anzubringen oder andere zweckmässige Sicherheitsmassnahmen zu treffen.

⁶ Gesetz über den Feuerschutz, sGS 871, FSG



ART. 26 LICHEMISSIONEN

¹ Lichtquellen haben sich nach den Empfehlungen des BAFU zu richten.

² Zur Begrenzung von Lichtemissionen sind Aussenbeleuchtungen so auszuwählen, zu platzieren, auszurichten und abzuschirmen, dass nur der erforderliche Bereich mit einer dem Zweck angepassten Intensität beleuchtet wird. Während der Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr sind Lichtquellen im Aussenraum grundsätzlich einzuschränken oder abzuschalten. Die Baubehörde kann eingeschränkte Beleuchtungszeiten und Beleuchtungsstärken festlegen sowie die Ausrichtung von Lichtquellen begrenzen.

³ Beleuchtete Reklamen, Leuchtreklamen sowie grössere und spezielle Beleuchtungsanlagen sind bewilligungspflichtig.

Art. 11 USG (SR 814.01)
Empfehlung zur Vermeidung von Lichtemissionen, BAFU, 2021
Art. 136 Abs. 2 Bst. h PBG (sGS 731.1)
Art. 99 SSV (SR 741.21)

IV. GEBÜHREN

ART. 27 GEBÜHREN

¹ Der Gemeinderat und die Bauverwaltung können insbesondere für folgende Leistungen Gebühren erheben:

- a) Erlass von Sondernutzungsplänen und Strassenplänen;
- b) Erlass baupolizeilicher Bewilligungen und Verfügungen;
- c) Beratung, Baukontrollen, ~~Schnurgerüstabnahme~~ u.ä;
- d) Bewilligung von Sondernutzungen und gesteigertem Gemeingebrauch an öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen.

² Die Gebühren sind im Rahmen der kantonalen Verwaltungsgebührenordnung zu bemessen. Gemeinderat und Bauverwaltung erlassen je den Tarif.

³ Es können Kostenvorschüsse verlangt werden.

Art. 54, 160 PBG
Art. 94 ff. VRP
VG⁷
GebT⁸

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ART. 28 INKRAFTTRETEN, ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation in Rechtskraft. Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

² Die bei Vollzugsbeginn dieses Reglements hängigen Baugesuche werden nach neuem Recht beurteilt. Vorbehalten bleibt die Anwendung des alten Rechts auf das gesamte Baugesuch, soweit es für die Baugesuchsteller günstiger ist.

Art. 38. 173 Abs. 1 PBG

⁷ Verwaltungsgebührenverordnung, sGS 821.1, VGV

⁸ Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung, sGS 821.5, GebT



ART. 29 AUFHEBUNG BISHERIGEN RECHTS

¹ Das Baureglement vom 18. Dezember 2008, der Zonenplan vom 23. Juni 1993 sowie sämtliche Teilzonenpläne werden-wird aufgehoben.

² Die von der Baubehörde erlassenen und im Grundbuch angemerkten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen bezüglich Ausnützungsziffer nach Art. 62 und 63 des Baugesetzes vom 6. Juni 1972 werden gegenstandslos.

³ Die Anmerkungen im Grundbuch werden auf Anmeldung des Gemeinderates innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglements gelöscht.

